Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Kinheim vom 08.12.2020

(in der Fassung der V. Satzungsänderung vom 26.08.2026)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzungbeschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2017 außer Kraft.

Kinheim, den 08.12.2020

Walter Klink

Ortsbürgermeister

* Die 1. Satzungsänderung der Anlage vom 29.03.2022 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

***** Die 2. Satzungsänderung der Anlage vom 22.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

***** Die 3. Satzungsänderung der Anlage vom 12.02.2025 tritt am 01.03.2025 in Kraft.

***** Die 4. Satzungsänderung der Anlage vom 09.02.2026 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

***** Die 5. Satzungsänderung der Anlage vom 26.08.2026 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1.	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2.	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 €
3.	Erdrasengrabstätte	2.000,00 €
4.	Urnenreihengrabstätte (Erdgrab)	600,00 €
5.	Urnenreihengrabstätte (Urnenwand)	1.000,00 €
6.	Urnenrasengrabstätte	1.500,00 €
7.	Urnengrabstätte im Baumgrabfeld inkl. Grabplatte	1.850,00 €
8.	Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihen- oder Wahlgrabstätte (Restruhezeit der vorhandenen Grabstätte mindestens 15 Jahre)	450,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	2.800,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab)	1.400,00 €
cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand)	1.800,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	112,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab)	93,00 €
cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand)	120,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben/Öffnen und Schließen der Gräber

1.	Erdgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
2.	Erdgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und Erdrasengrabstätte	1.000,00 €
3.	Urnengrabstätte als Erdgrabstätte	300,00 €
4.	Urnengrabstätte in der Urnenwand	100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Kinheim (einschließlich deren Reinigung)	200,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle nur für eine Trauerfeier (einschließlich deren Reinigung)	150,00 €

VI. Abräumen von Grabstätten

1.	Reihengrab	400,00 €
2.	Doppelwahlgrab	550,00 €
3.	Urnenreihengrab	200,00 €
4.	Urnenwahlgrab	300,00 €
5.	Urnenrasengrab, Erdrasengrab, Urnengrab im Baumgrabfeld	50,00 €
6.	Urnengrabstätten in der Urnenwand	100,00 €

VII. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a)	für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	10,00 €
b)	für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,00 €
c)	für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €